

## **ANTRAG**

**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Grundrecht auf Datenschutz gewährleisten – Datenschutzaufsicht stärken**

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die Behörde des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern so umzugestalten, dass sie den Anforderungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) an eine unabhängige Datenschutzaufsicht entspricht. Dies kann zum Beispiel geschehen, indem sie als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts analog dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein errichtet wird.
2. sicherzustellen, dass die Datenschutzaufsicht in Mecklenburg-Vorpommern mit den personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und Infrastrukturen ausgestattet wird, die sie benötigt, um ihre Aufgaben und Befugnisse effektiv wahrnehmen zu können. Dies ist insbesondere dadurch zu gewährleisten, dass die im Haushaltsplan Einzelplan 01 Landtag vorgesehenen zusätzlichen Stellen für die Datenschutzaufsicht nicht erneut mit Sperrvermerken versehen, sondern tatsächlich realisiert werden.
3. der Datenschutzaufsicht in Mecklenburg-Vorpommern die Durchsetzung des Datenschutzrechts im öffentlichen Bereich zu ermöglichen, indem sie einen Gesetzentwurf in den Landtag einbringt, der zum einen vorsieht, dass die Datenschutzaufsicht die von ihr gegenüber öffentlichen Stellen erlassenen Verwaltungsakte auch vollstrecken kann, und zum anderen, dass die Datenschutzverstöße öffentlicher Stellen mit der Verhängung eines Bußgeldes sanktioniert werden können.

**Dr. Harald Terpe und Fraktion**

**Begründung:**

Jeder Mitgliedstaat hat nach Art. 51 Abs. 1 DS-GVO vorzusehen, dass eine oder mehrere unabhängige Behörden für die Überwachung der Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung zuständig sind, damit die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung geschützt werden. Jede Aufsichtsbehörde handelt nach Art. 52 Abs. 1 DS-GVO bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß der Verordnung völlig unabhängig. Aus der geforderten völligen Unabhängigkeit leitet der Europäische Gerichtshof das Gebot einer Ausgliederung der Datenschutzaufsicht aus der allgemeinen Staatsverwaltung ab. Eine völlige Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht ist nicht gewährleistet, wenn diese bei einer anderen Behörde errichtet wird, so, wie das derzeit noch in § 15 DSG M-V vorgesehen ist.

Nach Art. 52 Abs. 4 DS-GVO hat jeder Mitgliedstaat zudem sicherzustellen, dass jede Aufsichtsbehörde mit den personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und Infrastrukturen ausgestattet wird, die sie benötigt, um ihre Aufgaben und Befugnisse effektiv wahrnehmen zu können. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern war lange die einzige Datenschutzaufsichtsbehörde in Deutschland, bei der seit Inkrafttreten der DS-GVO keine zusätzlichen Stellen geschaffen wurden. Die 13 im Einzelplan 01 vorgesehenen zusätzlichen Stellen für die Behörde waren mit einem Sperrvermerk versehen. Vier dieser Stellen hat der Finanzausschuss des Landtages vor Kurzem entsperrt. Damit die Datenschutzaufsicht in Mecklenburg-Vorpommern ihre Aufgaben und Befugnisse effektiv wahrnehmen kann, müssen auch die neun weiteren Stellen entsperrt werden.

Nach Art. 57 Abs. 1 lit. a DS-GVO kommt der Datenschutzaufsicht die Aufgabe zu, die Anwendung der Verordnung zu überwachen und durchzusetzen. Diejenigen seiner Verwaltungsakte, die sich gegen Träger der öffentlichen Verwaltung richten, kann der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern jedoch nicht vollziehen. Nach § 85 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern ist der Vollzug von Verwaltungsakten gegen Träger der öffentlichen Verwaltung nur zulässig, soweit er durch Rechtsvorschrift ausdrücklich zugelassen ist. Das ist im Hinblick auf Verwaltungsakte des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern jedoch nicht der Fall. Hinzu kommt, dass der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern nach § 22 Abs. 3 DSG M-V derzeit keine Geldbußen gegen Behörden oder sonstige öffentliche Stellen verhängen darf. Dadurch bleiben ihm zwei der wichtigsten Instrumente zur Rechtsdurchsetzung vorenthalten. Beide Vorschriften bedürfen der Änderung.